

15.02.2021  
AZ 062.11; 062.21; 062.35  
Martin Greiner

## **Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände für die Landtags-, Bürgermeister- und Bundestagswahl 2021**

### **I. Beschlussvorschlag**

An die Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände der Landtagswahl am 14.03.2021 sowie der Bundestagswahl am 26.09.2021 wird eine höhere Entschädigung als das „Zehrgeld“ nach § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) bzw. das „Erfrischungsgeld“ nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) ausgezahlt. Die Entschädigung wird nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt. Die Höhe der Entschädigung für die Bürgermeisterwahl am 04.07.2021 orientiert sich ebenfalls an dieser Satzung.

### **II. Begründung**

Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände erhalten nach § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) für ihre Tätigkeit am Wahltag ein „Zehrgeld“ als Entschädigung in Höhe von 21 Euro. Für die Bundestagswahl erhalten nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) der/die Vorsitzende ein „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 35 Euro, alle übrigen Mitglieder 25 Euro. Es ist den Gemeinden freigestellt, eine höhere Entschädigung zu gewähren. Hierzu bedarf es allerdings eines Beschlusses des Gemeinderats.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände sind am Wahltag in der Regel knapp über 6 Stunden im Einsatz, was bei Anwendung der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einer Entschädigung von 50 Euro entspricht. Dies erscheint für die geleistete Zeit jeweils angemessen. Für die Anwendung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ein Beschluss des Gemeinderats notwendig, da es sich bei der Tätigkeit der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände bei der Landtagswahl um ein landesgesetzlich, sowie bei der Bundestagswahl um ein bundesgesetzlich geregeltes Ehrenamt handelt und damit die örtliche Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung nicht automatisch Anwendung findet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, eine höhere Entschädigung als das „Zehr- bzw. Erfrischungsgeld“ auszubezahlen und diese Entschädigung nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewähren.

Auch bei den vergangenen Wahlen wurde den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände eine höhere Entschädigung als das erstattungsfähige „Zehrgeld“ bzw. „Erfrischungsgeld“ nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ausbezahlt.

Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände bei der Bürgermeisterwahl am 04.07.2021 wird nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

gez.  
Martin Greiner